Frühzeitig planen

Steuertipp. Wer im Ruhestand finanziell gut versorgt sein will, sollte seine Altersvorsorge auf mehrere Säulen verteilen. Diese Aufwendungen können auch helfen, die aktuelle Steuerbelastung zu reduzieren.

Autorin: Martina Schäfer



Reisen und das Leben genießen – so lauten zwei häufig genannte Vorhaben, wenn Menschen nach den Plänen für ihren Ruhestand gefragt werden. Umso wichtiger ist es, dass zu diesem Zeitpunkt genug Kapital zur Verfügung steht. Denn auch der Alltag muss erst einmal finanziert werden. Schließlich wollen die wenigsten dabei große Abstriche gegenüber dem bisher gewohnten Lebensstandard machen. Eine besondere Bedeutung erhält daher die frühzeitige – und vor allem individuell passende – Altersvorsorge. Wer keine böse Überraschung erleben will, sollte dabei auch bereits die Steuer im Blick haben.

Altersvorsorge breit aufstellen

Zahnärztinnen und Zahnärzte, die für ihre Rente ausschließlich auf das Versorgungswerk setzen, steuern auf eine große Einkommenslücke im Ruhestand zu. Denn bereits heute liegt ein großer Teil der daraus gezahlten monatlichen Bezüge unter 3.000 Euro brutto. Durch das niedrige Zinsniveau an den Kapitalmärkten dürfte dieser Betrag künftig sogar noch darunter liegen. Hinzu kommen Risiken aus Fehlinvestitionen wie zuletzt erst bei einer Berliner Pensionskasse für Zahnärzte.

Gut beraten ist daher, wenn eine Altersvorsorge auf mehreren Säulen aufbaut. Neben dem Versorgungswerk bietet sich dafür zum Beispiel die Rürup- oder auch Basis-Rente. Angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte profitieren eventuell von einer betrieblichen Altersvorsorge. Wer die Bedingungen erfüllt, kann außerdem einen Riester-Rentenvertrag abschließen. Hinzu kommen noch vielfältige Möglichkeiten im Rahmen der privaten Vorsorge. Dazu zählen Rentenversicherungen, Aktien, Sparpläne und Investitionen in vermietete Immobilien.



© Formatoriginal – stock.adobe.com

Riester-Rente für Zahnärzte

Als Mitglied in einem Versorgungswerk werden die Voraussetzungen für einen Riester-Vertrag oft nicht erfüllt, denn dafür muss in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt werden oder aus aktueller Tätigkeit ein Anspruch auf gesetzliche Altersrente entstehen. Eine Ausnahme liegt allerdings dann vor, wenn die Zahnärztin oder der Zahnarzt zu den mittelbar Förderberechtigten gehört.

Mittelbar förderberechtigt sind Personen, deren Ehepartnerin oder Ehepartner riestert. Dabei muss dieser in den eigenen Vertrag – den Hauptvertrag – mindestens 60 Euro im Jahr einzahlen. Ein Betrag in gleicher Höhe muss auch in den mittelbaren Riester-Sparvertrag fließen, um Zulagen zu erhalten. Wer die volle Zulage erreichen will, muss vier Prozent seines rentenversicherungspflichtigen Einkommens aus dem Vorjahr – maximal jedoch 2.100 Euro – in seinen „Riester" investieren. Der Praxisgewinn bleibt bei der Berechnung allerdings unberücksichtigt, da die Zahnärztin oder der Zahnarzt nur mittelbar förderberechtigt ist.

Riester-Änderungen von 2027 an

Vom kommenden Jahr an wird die Riester-Rente reformiert und steht dann gleichfalls Selbstständigen offen. Neben Garantieprodukten wird es auch Altersvorsorgeprodukte ohne garantierten Beitragserhalt geben. Zudem unterstützt der Staat mit einer maximalen Grundzulage von 540 Euro. Wer seinen bestehenden Riester-Vertrag fortführen möchte, kann dies jedoch tun. Auch der Wechsel in einen Vertrag neuen Zuschnitts soll problemlos möglich sein.

Steuerliche Regelungen zur Rente

Grundsätzlich gilt: Renteneinkünfte sind steuerpflichtig. Das gilt für Ruhestandsbezüge aus einem Versorgungswerk genauso wie für Einkünfte aus einer privaten Altersvorsorge. Anders als in der Vergangenheit erfolgt die Besteuerung künftig allerdings nachgelagert. Die Umstellung des Systems wird bis 2058 abgeschlossen sein. Das bedeutet, dass von diesem Zeitpunkt an die Rente bis auf einen Grundfreibetrag vollständig steuerpflichtig



© Formatoriginal – stock.adobe.com

sein wird. Wer bis dahin Rentnerin oder Rentner wird, profitiert noch von einem Rentenfreibetrag. 2026 beträgt dieser 16 Prozent. Bis 2058 verringert er sich dann in jedem Jahr für Neurentner jeweils um 0,5 Prozent. Im Gegenzug lassen sich aber bereits jetzt die geleisteten Rentenbeiträge vollständig steuerlich geltend machen.

Ein Vorteil der nachgelagerten Besteuerung ist, dass die Einkünfte meist bei Rentnern geringer ausfallen als während des aktiven Berufslebens. Daraus ergibt sich dann auch eine entsprechend niedrigere Einkommensteuer. Wer seine steuerliche Entwicklung insgesamt betrachtet, steht daher im Allgemeinen besser da als in früheren Zeiten. Denn die vollständige Absetzbarkeit der Beiträge gleicht die Rentenbesteuerung meist sehr gut aus.

Anders als bei der Rente aus dem Versorgungswerk gibt es bei einer privaten Altersvorsorge zum Beispiel aus einer Renten- oder einer Kapitallebensversicherung keine steuerlichen Vorteile. Das heißt, ihre dafür geleisteten Beiträge können Zahnärztinnen und Zahnärzte nicht bei der Steuer absetzen. Wird die Rente schließlich nach Eintritt in den Ruhestand ausgezahlt, ist dabei jedoch auch nur der Ertragsanteil zu versteuern. Dies ist der Teil des Gesamtguthabens, der durch die Verzinsung des eingezahlten Kapitals entstanden ist.

Vorsorgeaufwendungen absetzen

Beiträge im Rahmen der Basisversorgung – also die Zahlungen an das Versorgungswerk und die Beiträge für einen Rürup-Vertrag – können Zahnärztinnen und Zahnärzte bis zu einem Höchstbetrag als Sonderausgaben bei der Steuer absetzen. Dieser Betrag wird in der Regel jedes Jahr nach oben angepasst. Für das Jahr 2026 beläuft er sich bei Singles auf 30.826 Euro. Bei zusammen veranlagten Ehepaaren und Lebenspartnerschaften beträgt er das Doppelte.

Rürup und Riester absetzen

Ein Rürup-Vertrag ist grundsätzlich vor allem für Personen mit hohem Einkommen lohnend. Gerade sie können auf diese Weise ihre Steuerlast senken, wenn sie den begünstigten Höchstbetrag für Vorsorgeaufwendungen noch nicht ausschöpfen. Entsprechend ist zu empfehlen, den Vertrag zunächst über einen geringeren Monatsbetrag abzuschließen und jährlich vor dem 31. Dezember eine Zuzahlung zu leisten. Je nach Einkommensentwicklung lässt sich diese dann flexibel anpassen. Wie hoch der zusätzlich gezahlte Beitrag ausfallen sollte, müssen Vertragsinhaber rechtzeitig mit ihrem Steuerberater oder der Steuerberaterin abklären.

Wer als Zahnärztin oder Zahnarzt durch seinen Ehepartner mittelbar förderberechtigt ist und einen Riester-Vertrag abschließt, kann seine Beiträge von der Steuer absetzen. Zudem unterstützt der Staat diese Form der Altersvorsorge mit Zuschüssen. Dabei beträgt die volle Zulage nach dem bis 2027 gültigen Modell 175 Euro im Jahr. Eltern profitieren zusätzlich von einem Zuschuss für jedes Kind. Dieser beläuft sich bei Kindern, die nach 2007 geboren wurden, auf 300 Euro. Für ältere Kinder gibt es 185 Euro – allerdings nur, solange ein Anspruch auf Kindergeld besteht. ■



© Ortidea Briegel

Martina Schäfer (Dipl.-Kauffrau)
Wirtschaftsjournalistin



© Formatoriginal – stock.adobe.com